



26.10.2024

PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG

- HANDLUNGSLEITSÄTZE IN KITA, SCHULE, ERZIEHUNGSHILFE -

Wir wollen mit Eltern/ Sorgeberechtigten ein gemeinsames Kindeswohlverständnis entwickeln. Somit verfolgen wir das Ziel, die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen in zunehmend schwierigen Zeiten zu fördern, Wir wollen für die Dauer unseres Erziehungs-/ Bildungsauftrags ein Fundament guter Kooperation und Kommunikation. Voraussetzung für ein in diesem Sinne erfolgreiches Zusammenwirken von Eltern/ Sorgeberechtigten und uns ist, dass wir - neben einem allgemeinen Leitbild folgend - unsere pädagogische Grundhaltung öffnen, damit diese Grundlage für zukünftige Kooperation und Kommunikation einerseits und unsere Aufgabenwahrnehmung im Interesse des Kindesschutzes und Handlungssicherheit andererseits sein kann. Die dementsprechend von uns gemeinsam getragenen, nachfolgend zusammengefassten Handlungsleitsätze sind mithin Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit Eltern/ Sorgeberechtigten in der Wahrnehmung des gesetzlichen (Schule) bzw. vertraglichen (Kita, Erziehungshilfe) Erziehungs-/ Bildungsauftrags.

1. Definitionen vorab

Das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl) ist Grundlage unserer Arbeit: es wird durch fachlich legitime Aufgabenwahrnehmung gelebt.

Erziehung ist Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Bildung ist die Vermittlung von Werten und Wissen und Teil des Erziehungsprozesses

Fachlich legitim handeln wir, wenn wir nachvollziehbar ein Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen.

2. Unsere Handlungsleitsätze

Leitsatz 1 → Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2 → Dadurch schließen wir Machtmissbrauch in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags aus.

Leitsatz 3 → Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

- Leitsatz 4** → Wir müssen in Ausnahmesituationen, etwa bei erheblicher Aggressivität eines jungen Menschen, die Option einer Grenzsetzung - verbal und notfalls aktiv - wahrnehmen. Das geschieht freilich erst dann, wenn andere, weniger intensive Maßnahmen in der Situation nicht mehr möglich oder erfolglos geblieben sind. Jedenfalls haben Zuwendung und Zuspruch Vorrang vor Regelzwang und aktiver Grenzsetzung im Sinne körperlicher Intervention. In diesem Zusammenhang praktizieren wir im Interesse der jungen Menschen zur Vermeidung erziehungshemmender Interneteinwirkungen ein Handyverbot. Hierbei können wir körperliches Einwirken wie eine Handywegnahme bei Verbotsüberschreitung nicht ausschließen, freilich stets in einer Art und Weise, die verhältnismäßig und von pädagogischer Begründung begleitet ist.
- Leitsatz 5** → Unsere pädagogischen Grenzsetzungen werden nicht ohne die vorherige Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten ausgesprochen bzw.-aufgrund notwendiger Erziehungskonsequenz und Glaubwürdigkeit- notfalls auch aktiv mit körperlichem Einwirken umgesetzt. Die Zustimmung wird mit der Aufnahmeerklärung durch das Mittragen unserer pädagogischen Grundhaltung (Leitsätze) erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall ist jedoch ein Grundsatzgespräch über den weiteren Verbleib bei uns unumgänglich, da die Leitsätze Basis unserer Aufgabenwahrnehmung sind.
- Leitsatz 6** → Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.
- Leitsatz 7** → Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.
- Leitsatz 8** → Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.
- Leitsatz 9** → Wir sehen aktive Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.
- Leitsatz 10** → Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“. Diese „Gefahrenabwehr“ ist ein strafrechtlich zulässiges Instrument, wenn Pädagogik am Ende ist und es gilt, dem körperlichen Angriff eines jungen Menschen unmittelbar zu begegnen. Selbstverständlich sehen wir unseren Erziehungsauftrag primär und würden wir im Falle von andauernder Gewaltbereitschaft unseren dementsprechenden Auftrag in der weiteren Erfüllung in Frage stellen müssen.
- Leitsatz 11** → Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.
- Leitsatz 12** → Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung wie kurzfristiges Festhalten in einem Gespräch im Rahmen unseres Erziehungsauftrags von freiheitsentziehende Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“.
- Leitsatz 13** → Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.
- Leitsatz 14** → Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.
- Leitsatz 15** → Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16 → Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Macht missbrauch zwei Prüfschemata.

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag
Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?
Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Frage 2

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?
Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Ja.....zulässige Macht
 Nein.....weiter mit Frage 4

Frage 4

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?
*„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
 „Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.*

Ja.....zulässige Macht
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags
Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Frage 1

Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?
Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Frage 2

Ist die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und somit fachlich legitim?
Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:
 - es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
 - und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡

Frage 3

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?
Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.

Ja.....zulässige Macht
 Nein.....Machtmissbrauch ⚡